



Dokumente des Bischofs

- Nr. 63 Beschluss BK 1/2023 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 23. März 2023 -Abtretungsverbot nach Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR
- Nr. 64 Beschluss BK 1/2023 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 23. März 2023 - Fristverlängerungen in Anlage 33 zu den AVR
- Nr. 65 Beschluss BK 1/2023 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 23. März 2023 - Korrekturbeschluss zum Beschluss der Bundeskommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2
- Nr. 66 Beschluss BK 1/2023 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 23. März 2023 - Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit

- Nr. 67 Beschluss 1/ 2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 23. März 2023
- Nr. 68 Dekret zur Auflösung der Dekanate im Bistum Magdeburg

Mitteilungen des Generalvikars

- Nr. 69 Ernennung 2. Vorstand Edith-Stein-Schulstiftung

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 70 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen
- Nr. 71 Todesanzeige

Dokumente des Bischofs

Nr. 63 Beschluss BK 1/2023 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 23. März 2023 -Abtretungsverbot nach Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Der Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird zu Anmerkung Nr. 1.

2. Zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird eine Anmerkung Nr. 2 neu eingefügt:

„2. Die Regelung des Abs. f gilt nur für Dienstverträge, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Gemäß § 308 Nr. 9 Buchst. a BGB ist das pauschale Abtretungsverbot in Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR für Dienstverträge, die ab dem 1. Oktober

2021 abgeschlossen wurden und werden, unwirksam. Für bereits davor bestehende Dienstverträge werden nach der herrschenden Rechtsmeinung standardisiert in Verträge eingeführte pauschale Abtretungsverbote für zulässig gehalten. Mit der hier vorgenommenen Änderung erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass das pauschale Abtretungsverbot gemäß Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR nur für Dienstverträge gilt, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.

Mit dem am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Gesetz für faire Verbraucherverträge vom 10. August 2021 (BGBl. I 2021, Nr. 53 v. 17.08.2021, S. 3433) wurde in die Tatbestände der Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit des § 308 BGB mit der neuen Nr. 9 die Bestimmung in AGB, die die Abtretbarkeit eines Geldanspruchs oder bei Fehlen von schützenswerten Interessen des Verwenders oder überwiegenden berechtigten Belangen des Vertragspartners eines anderen Rechts ausschließen, für unwirksam erklärt. Dies soll nicht gelten für Ansprüche auf Versorgungsleistungen im Sinne des BetrAVG. Nach dem Art. 229 § 60 EG-BGB gilt die Neuregelung nicht für vor dem 1. Oktober 2021 entstandene Schuldverhältnisse.

Die Bundeskommission reagierte mit Beschluss vom 30. Juni 2022. Nach § 308 Nr. 9 Buchst. a BGB ist ein Abtretungsverbot für Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung weiterhin rechtlich zulässig – auch für ab dem 1. Oktober 2022 geschlossene Dienstverträge. Mit dem genannten Beschluss regelte die Bundeskommission, dass für alle Dienstverträge, unabhängig davon, ob sie vor oder ab dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden, ein Abtretungsverbot ausdrücklich nur für Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung nach Anlage 8 zu den AVR und dem

Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung gilt. Hier ist ein Abtretungsverbot nach wie vor rechtlich zulässig.

Die Regelung in Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR blieb unverändert bestehen. Dieses pauschale Abtretungsverbot entfaltet aber nur Wirksamkeit für Dienstverträge, die bereits vor dem 1. Oktober 2021 bestanden.

C.

Beschlusskompetenz

Die vorgeschlagene bundesweit geltende Regelung betrifft nicht die die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Fulda, 23. März 2023

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Magdeburg, den 27.06.2023

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 64 Beschluss BK 1/2023 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 23. März 2023 - Fristverlängerungen in Anlage 33 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. § 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

“Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30. September 2024.“

II. Satz 2 der Anmerkung 31 in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Sonderregelung für die Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe S 8b in die Entgeltgruppe S 9 ist aktuell bis zum 30.06.2023 befristet. Da die Stufenlaufzeiten der beiden Entgeltgruppen erst zum 01.10.2024 angeglichen werden, wird die Sonderregelung in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR entsprechend bis zum 30.09.2024 verlängert. Mit der Angleichung der Stufenlaufzeiten entfällt der Grund der Sonderregelung.

Zusammen mit der Sonderregelung in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR wurde 2020 (Bundeskommission am 18.06.2020) die Anmerkung 31 (Kann-Zulage für Mitarbeiter mit koordinierender Tätigkeit oder Gruppenleiter in der Entgeltgruppe S 12) eingeführt und ebenfalls befristet. Da für eine Befristung keine Gründe mehr ersichtlich sind, wird die Regelung entfristet.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Fulda, 23. März 2023

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Magdeburg, den 27.06.2023

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 65 Beschluss BK 1/2023 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 23. März 2023 - Korrekturbeschluss zum Beschluss der Bundeskommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2

A.

Beschlusstext:

I. § 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

“Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30. September 2024.“

II. Satz 2 der Anmerkung 31 in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Sonderregelung für die Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe S 8b in die Entgeltgruppe S 9 ist aktuell bis zum 30.06.2023 befristet. Da die Stufenlaufzeiten der beiden Entgeltgruppen erst zum 01.10.2024 angeglichen werden, wird die Sonderregelung in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR entsprechend bis zum 30.09.2024 verlängert. Mit der Angleichung der Stufenlaufzeiten entfällt der Grund der Sonderregelung.

Zusammen mit der Sonderregelung in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR wurde 2020 (Bundeskommision am 18.06.2020) die Anmerkung 31 (Kann-Zulage für Mitarbeiter mit koordinierender Tätigkeit oder Gruppenleiter in der Entgeltgruppe S 12) eingeführt und ebenfalls befristet. Da für eine Befristung keine Gründe mehr ersichtlich sind, wird die Regelung entfristet.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Fulda, 23. März 2023

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Magdeburg, den 27.06.2023

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

**Nr. 66 Beschluss BK 1/2023 der
Bundeskommision des Deutschen
Caritasverbandes e.V. am 23. März
2023 - Vermittlungsvorschlag
Kurzarbeit**

A.

Beschlusstext:

I. § 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

“Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30. September 2024.“

II. Satz 2 der Anmerkung 31 in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Sonderregelung für die Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe S 8b in die Entgeltgruppe S 9 ist aktuell bis zum 30.06.2023 befristet. Da die Stufenlaufzeiten der beiden Entgeltgruppen erst zum 01.10.2024 angeglichen werden, wird die Sonderregelung in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR entsprechend bis zum 30.09.2024 verlängert. Mit der Angleichung der Stufenlaufzeiten entfällt der Grund der Sonderregelung.

Zusammen mit der Sonderregelung in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR wurde 2020 (Bundeskommision am 18.06.2020) die Anmerkung 31 (Kann-Zulage für Mitarbeiter mit koordinierender Tätigkeit oder Gruppenleiter in der Entgeltgruppe S 12) eingeführt und ebenfalls befristet. Da für eine Befristung keine Gründe mehr ersichtlich sind, wird die Regelung entfristet.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Fulda, 23. März 2023

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission.

Magdeburg, den 27.06.2023

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 67 Beschluss 1/ 2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 23. März 2023

In der Sitzung am 23.03.2023 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderung der DVO:

1. In § 14 Absatz 3 der Anlage 5a (Altersteilzeit) werden die Wörter „bis zum 31. März 2023“ gestrichen und durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2023“ ersetzt, ebenso wird das Datum „vor dem 1. April 2023“ gestrichen und durch das Datum „vor dem 1. Januar 2024“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 2 der Anlage 5b (FALTER) wird das Datum „vor dem 1. April 2023“ gestrichen und durch das Datum „vor dem 1. Januar 2024“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die in den Ziffern 1 und 2 benannten Änderungen treten am 1. April 2023 in Kraft.

Magdeburg, den 27.06.2023

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 68 Dekret zur Auflösung der Dekanate im Bistum Magdeburg

Aufgrund sich im Bistum verändernder Rahmenbedingungen löse ich nach Vorschlag einer Arbeitsgruppe des Bischöflichen Ordinariates, dem Diskussionsprozess in den Regionalkonferenzen und nach Anhörung des Bistums- sowie des Priesterrates zum 31. August 2023 die zum 1. Januar 2009 gemäß can. 374 § 2 CIC/1983 errichteten Dekanate Magdeburg, Halle, Dessau, Egelin, Halberstadt, Merseburg, Stendal und Torgau auf. Das Dekanatsstatut des Bistums Magdeburg vom 1. Januar 2009 verliert damit seine Gültigkeit.

Statt der Dekanate wird es ab dem 1. September 2023 elf Pastoralregionen geben, wozu ein gesondertes Dekret ergeht.

Magdeburg, 6. Juni 2023

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Dr. Bernhard Scholz
Generalvikar

Anlage

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 69 Ernennung 2. Vorstand Edith-Stein-Schulstiftung

Am 9. Mai 2023 wurde Herr Sven Gora mit Wirkung zum 1. Juli 2023 zum 2. Vorstand der Edith-Stein-

Schulstiftung ernannt. Er trägt die Dienstbezeichnung „Kaufmännischer Vorstand“.

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 70 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Herr Diakon Wolfgang Gerlich wurde zum 31. Mai 2023 von seiner Aufgabe zur Mitarbeit in der Fachakademie für Gemeindepastoral im Bistum Magdeburg altersbedingt entpflichtet. Er bleibt weiterhin als Diakon in der Kathedralpfarrei St. Sebastian, Magdeburg und der zukünftigen Pastoralregion Magdeburg mit 15 Stunden in der Woche bis zum 31. Dezember 2024 tätig.

Herr Domkapitular Norbert Sommer wird zum 31. August 2023 von seinen Aufgaben als Pfarrer der Pfarrei St. Burchard, Halberstadt entpflichtet. Ab 1. September 2023 wird er in den altersbedingten Ruhestand versetzt.

Frau Angela Jarski wird ab dem 1. September 2023 von den Aufgaben einer Gemeindeferentin in der Pfarrei St. Marien und St. Norbert, Schönebeck, entpflichtet.

Herr Diakon Klaus Lange beendet auf eigenen Wunsch seinen Dienst als Seelsorger in der JVA Burg zum 30. September 2023 und geht in den altersbedingten Ruhestand.

Frau Angela Jarski werden mit Wirkung zum 1. September 2023 die Aufgaben einer Gemeindeferentin im regionalen Einsatz in den Pfarreien St. Johannes der Täufer, Burg und St. Marien, Genthin, übertragen. Ihre Beauftragung als Referentin für die Begleitung von Leitungsteams bleibt davon unberührt.

Nr. 71 Todesanzeige

Am 21. Juni 2023 verstarb Herr Georg Behrendt im Alter von 94 Jahren. Herr Georg Behrendt war Ende der fünfziger und Anfang der sechziger Jahre im Jugendamt des damaligen Erzbischöflichen Kommissariat Magdeburg tätig. Das Requiem wird am Montag, den 3. Juli 2023 um 15:00 Uhr in der St. Mathilden Kirche, Neuendorf 4 in Quedlinburg, gefeiert. Die Beisetzung findet anschließend auf dem Mathildenfriedhof, Weststraße in Quedlinburg statt.

Anlagen:

- Nr. 63 Beschluss BK 1/2023 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 23. März 2023 - Abtretungsverbot nach Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR
- Nr. 64 Beschluss BK 1/2023 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 23. März 2023 - Fristverlängerungen in Anlage 33 zu den AVR
- Nr. 65 Beschluss BK 1/2023 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 23. März 2023 - Korrekturbeschluss zum Beschluss der Bundeskommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2
- Nr. 66 Beschluss BK 1/2023 der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 23. März 2023 - Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit
- Nr. 67 Beschluss 1/ 2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 23. März 2023
- Nr. 68 Dekret zur Auflösung der Dekanate im Bistum Magdeburg

Hinweis:

Die Ausgabe des Amtsblattes August 2023 wird am 1. September 2023 zusammen mit der Ausgabe des September-Amtsblattes 2023 unter der Doppelnnummer Nr. 8/9 2023 erscheinen.

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
www.bistum-magdeburg.de